Satzung über die

Unterbringung Obdachloser Personen in der Stadt Bad Lauterberg im Harz

(Obdachlosensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz am 22.05.2025, folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Zweck der Unterkunft

(1) Zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen stellt die Stadt Bad Lauterberg im Harz eine Unterkunft als öffentliche Einrichtung zur Verfügung.

(2) Zur Zeit unterhält die Stadt Bad Lauterberg im Harz eine Unterkunft für Durchreisende auf dem Grundstück

- Drahthüttenweg 8a.

Sofern dafür ein dringendes Bedürfnis besteht, kann das Angebot erweitert oder verringert werden.

(3) Die Unterkunft für Durchreisende ist nicht für eine dauerhafte Wohnnutzung bestimmt.

(4) Solange die Unterkunft für den Satzungszweck genutzt wird, ist sie Teil der öffentlichen Einrichtung. Während dieser Zeit ist die Satzung anzuwenden.

§ 2
Aufnahme / Nutzung

(1) Die Einweisung in eine Unterkunft erfolgt durch Verfügung der Stadt Bad Lauterberg im Harz. Sie bezieht sich nur auf die in der Einweisung genannten Personen. Durch die Einweisung wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.

(2) Eingewiesene Obdachlose sind berechtigt, die zugewiesenen Räume zu nutzen und die gemeinschaftlichen Einrichtungen mitzubenutzen. Die Aufnahme Dritter ist strengstens untersagt.

(3) Auf die Aufnahme in eine Unterkunft für Durchreisende oder auf ein Verbleiben in dieser sowie einen bestimmten Unterkunftsstandard besteht kein Rechtsanspruch.

(4) Das Beziehen von Unterkünften für Durchreisende ohne vorherige Einweisung durch die Stadt Bad Lauterberg im Harz ist untersagt und wird strafrechtlich verfolgt.

§ 3
Allgemeine Pflichten, Haftung

(1) Eingewiesene Obdachlose sind verpflichtet sich um eigenen Wohnraum zu bemühen und diese Bemühungen monatlich unaufgefordert spätestens bis zum 05. des Monats nachzuweisen.

(2) Die Nutzer der Unterkunft haben Rücksicht aufeinander zu nehmen und sich so zu verhalten, dass die Mitnutzer oder Nachbarn nicht gestört oder in unzumutbarer Weise belästigt werden. Unangemessene Geräuschbelästigungen jeglicher Art sind zu unterlassen.

(3) Die Anordnungen der von der Stadt Bad Lauterberg im Harz Beauftragten sind zu befolgen. Diese Personen sind zu angemessener Tageszeit berechtigt, die Unterkünfte zum Zwecke der Besichtigung und Prüfung ihres Zustandes zu betreten. Bei dringender Gefahr ist ihnen das Betreten zu jeder Tages- und Nachtzeit zu gestatten.

(4) Die Unterkunft ist sachgemäß und pfleglich zu behandeln. Die Nutzer dieser Unterkunft sind verpflichtet, in den Räumen für Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung zu sorgen. Die Kosten für die Sonderreinigungen werden im Rahmen der Nebenkostenabrechnung auf die Obdachlosen umgelegt.

(5) Vorhandene Ver- und Entsorgungsleitungen einschl. der dazugehörigen Ausstattungsstücke sind sachgemäß zu behandeln und vor Verstopfung zu bewahren.

(6) Müll und Unrat müssen nach den jeweils geltenden Bestimmungen entsorgt werden. Das gilt insbesondere für das Sortieren des Mülls. Das Lagern von Müll und das Verunreinigen des Grundstückes durch Müll sind verboten. Sperrmüll ist durch die Sperrmüllabfuhr zu entsorgen.

(7) Übergebene Schlüssel und Zubehör sind sorgfältig aufzubewahren und zu behandeln, bei Verlust ist der Nutzer schadenersatzpflichtig.

(8) Auftretendes Ungeziefer ist durch den Nutzer unverzüglich zu melden und auf eigene Kosten mit geeigneten Mitteln zu bekämpfen. Die durch Unterlassung entstehenden Schäden gehen zu Lasten des Nutzers.

(9) Bei Frostgefahr sind die Nutzer verpflichtet, die Wasserleitungen und sonstigen frostgefährdeten Anlagen in den Unterkünften und den dazugehörigen Nebenräumen vor dem Einfrieren zu schützen.

(10) Die Nutzer der Unterkünfte haben auf ihre Kosten die benutzen Anlagen und Einrichtungen in den von ihnen benutzten Räumen wie Licht, Klingelanlagen, Schlösser, Briefkästen, Wasserhähne etc. (Aufzählung nicht abschließend) im gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten. Zerbrochene Glas- und Spiegelscheiben sind vom Nutzer zu ersetzen.

(11) Schäden an den benutzen Räumen, am Gebäude und an den Anlagen, die über den Rahmen des Absatzes 9 hinausgehen, hat der Nutzer auf seine Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

(12) Kann bei Leitungsverstopfung der Verursacher des Schadens nicht ermittelt werden, so ist die Stadt Bad Lauterberg im Harz berechtigt, die Kosten für die Beseitigung des Schadens anteilig nach den entrichteten Gebühren auf alle Nutzer der Unterkunft umzulegen.

(13) Die allgemeinen Pflichten der Absätze 1 bis 10 sind auf für Besucher bindend. Besucher sind für max. 5 Stunden am Tag in der Zeit von 08:00 – 20:00 Uhr gestattet.

§ 4
Sicherheitsmaßnahmen / Sicherheitsleistungen

(1) Jeder Nutzer ist verpflichtet, auf sein Eigentum selbst zu achten. Die Stadt Bad Lauterberg im Harz haftet nicht für gestohlenes oder beschädigtes Eigentum der Nutzer.

(2) Das Rauchen und Konsumieren von Drogen, sowie offenes Feuer in den Unterkünften ist strengstens untersagt.

(3) Beträgt die voraussichtliche Nutzungsdauer mehr als sechs Monate, kann eine Sicherheitsleistung zur Abdeckung möglicher Schäden in Höhe des zweifachen Betrages der monatlichen Nutzungsentschädigung verlangt werden. Der Betrag ist bei der Stadt Bad Lauterberg im Harz zu hinterlegen.

§ 5
Bauliche Veränderungen

(1) Bauliche Veränderungen in den Unterkünften sowie die Verlegung von Stromleitungen durch den Nutzer sind untersagt.

(2) Das Anbringen von Schildern, Kästen, Antennen usw. darf nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt Bad Lauterberg im Harz und nach deren Anweisung erfolgen.

(3) Die Stadt Bad Lauterberg im Harz kann bauliche Veränderungen und Ausbesserungen ohne Zustimmung der Nutzer, bei dringender Gefahr auch in dessen Abwesenheit, vornehmen lassen. Die Durchführung solcher Arbeiten ist von den Nutzern nach vorheriger Mitteilung zu dulden.

§ 6
Gewerbliche Tätigkeit

(1) Gewerbliche Unternehmungen in der Unterkunft ist untersagt.

(2) Der Handel mit Bier, Spirituosen, alkoholischen Getränken und Tabakwaren ist in der Unterkunft untersagt.

§ 7
Tierhaltung

Die Tierhaltung in der Unterkunft ist untersagt.

§ 8
Umsetzungen

Die Stadt Bad Lauterberg im Harz ist berechtigt, aus Gründen der Ordnung und Zweckmäßigkeit der Belegung innerhalb des gesamten Betriebes der Unterkunft für Durchreisende die Nutzer umzusetzen. Die Stadt Bad Lauterberg im Harz kann bei groben Verstößen gegen die Ordnung in der Unterkunft gegen übrige Personen Hausverbot erlassen.

§ 9
Ende des Benutzungsverhältnisses

(1) Das Nutzerverhältnis endet mit dem Auszug des Nutzers aus der Unterkunft oder wenn die Unterkunft länger als einen Monat nicht genutzt wird.

(2) Ein beabsichtigter Auszug ist der Stadt Bad Lauterberg im Harz spätestens einen Werktag vorher mitzuteilen. Die Unterkunft ist besenrein zu übergeben. Ausgeliehene Schlüssel, Geräte und Zubehör sind abzugeben.

(3) Der Nutzer hat bei Auszug aus der Unterkunft alle eingebrachten Gegenstände zu entfernen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, kann die Stadt Bad Lauterberg im Harz die Unterkunft auf seine Kosten räumen und die Gegenstände von Wert verwahren. Die Stadt haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweise Untergang oder Verlust solcher Gegenstände. Die entstehenden Kosten werden im Verwaltungsverfahren beigetrieben.

§ 10
Benutzungsgebühr

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft werden Gebühren nach Maßgabe der hierfür gesondert erlassenen Satzung erhoben.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der z. Zt. geltenden Fassung handelt, wer

-entgegen den Bestimmungen des § 2 dieser Satzung die Unterkunft ohne Zuweisungsverfügung bezieht und sie nach Aufforderung nicht verlässt

-der Räumungspflicht gem. §§ 8 und 10 dieser Satzung nicht nachkommt,

-den allgemeinen Pflichten aus dem Benutzungsverhältnis und den Weisungen der Verwalter gem. § 3 – auch als Besucher – nicht nach nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 12
Zwangsmittel

Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden, können Zwangsmittel nach § 65 Niedersächsische Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) angeordnet werden.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Lauterberg im Harz, den 04.06.2025

Lange
Bürgermeister

Veröffentlicht

im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen Nr. 23 vom 05.06.2025, S. 631.